

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.10.2008 folgende Satzung beschlossen.

Gemeinde Lauf  
Ortenaukreis

## S a t z u n g

### über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Oktober 2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14. Oktober 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Lauf erfolgen durch Einrücken in das Gemeindeblatt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der jeweilige Erscheinungstag des Gemeindeblattes.

#### § 2

Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen ebenfalls durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt.

#### § 3

- (1) Die Satzung tritt am 01. November 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. März 1992 außer Kraft.

Lauf, 16. Oktober 2008

(Siegel)

Oliver Rastetter  
Bürgermeister